

## **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG)"**

### **1. Marktsituation und KfW-Förderung**

Deutschland ist als exportorientiertes Land auf eine hohe technologische Leistungsfähigkeit und damit eine herausragende Innovationsfähigkeit angewiesen. Dies erfordert eine stärkere Innovationstätigkeit etablierter Unternehmen und insbesondere eine regere Gründungsaktivität im High-Tech-Bereich, da hierzulande zu wenige innovative Technologieunternehmen gegründet werden und die bestehenden Unternehmen nicht ausreichend FuE betreiben und deshalb zu wenige Innovationen umgesetzt werden. Weiterhin weisen die mittelständischen Unternehmen, die das Rückgrat der deutschen Volkswirtschaft darstellen, im Durchschnitt eine im internationalen Vergleich niedrige Eigenkapitalquote auf. Im Zeitalter einer immer stärker Rating-basierten und risikodifferenzierten Kreditvergabe führt eine niedrige Eigenkapitalquote jedoch zu einem erschwerten Kreditzugang beim Mittelstand und behindert so dessen Investitionstätigkeit.

Wegen der spezifischen Finanzierungsprobleme, die junge technologieintensive Unternehmen aufweisen, spielt insbesondere Wagniskapital (Venture Capital) eine herausragende Rolle für die Finanzierung von sog. High-Tech-Start-Ups. Aber auch dem Spätphasenbeteiligungskapital kommt eine wichtige Rolle zu. Es kanalisiert Kapital zu den dynamischen und wachsenden Sektoren der Volkswirtschaft und ermöglicht es dem Mittelstand, seine Eigenkapitalquote zu erhöhen. Nicht zuletzt kann Beteiligungskapital eine Lösung für die in den nächsten Jahren anstehenden Unternehmensnachfolgen im Mittelstand darstellen. All dies trägt zu einer Stabilisierung mittelständischer Unternehmen bei, verbessert deren Kreditzugang und treibt den wirtschaftlichen Strukturwandel zu einer modernen Wissens- und Technologiegesellschaft voran.

Der Bund fördert den deutschen Beteiligungskapitalmarkt deshalb seit vielen Jahren mit einem breiten Spektrum an Instrumenten. Diese in weiten Teilen durch die KfW bereitgestellten Finanzierungsprodukte haben dem Markt wichtige Impulse vermitteln können. Diese Förderangebote der KfW in der Beteiligungsfinanzierung sind darauf ausgelegt, mit dem Markt zu fördern, d.h. private Marktteilnehmer nicht zu verdrängen, sondern ihre Investitionstätigkeit anzuregen. In der technologieorientierten Frühphase geschieht dies beispielsweise durch eine Co-Investitionstätigkeit des ERP-Startfonds mit privaten Leadinvestoren. Im Segment der mittelständischen Expansionsfinanzierungen sowie der Finanzierung von Nachfolgeregelungen reicht die KfW beispielsweise im Rahmen des ERP-Beteiligungsprogramms Refinanzierungskredite an private Kapitalbeteiligungsgesellschaften aus. Hinzu kommen sowohl in der Früh- als auch der Spätphase die Aktivitäten der KfW in der Fondsfinanzierung, die in dem seit einigen Jahren schwierigen Fundraisingumfeld dazu beitragen, die Einwerbung von weiterem Kapital von privaten Marktteilnehmern zu erleichtern. Die KfW investiert hierbei in Beteiligungsfonds, die auf den zuvor skizzierten Feldern aktiv sind. Daneben stellt die KfW den Beteiligungsfonds auch Refinanzierungskredite zur Verfügung, die den Fonds durch die Form ihrer Ausgestaltung die Verfolgung einer langfristigen Strategie hinsichtlich ihrer Beteiligungsengagements ermöglichen.

Diesen drei Förderinstrumenten der KfW – Co-Investments, Refinanzierungen und Fondsinvestitionen – ist gemeinsam, dass sie jeweils die Aktivitäten privater Beteiligungsgesellschaften mit Investitionsschwerpunkt in Deutschland unterstützen.

Von den im Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG)“ beschriebenen regulatorischen und steuerrechtlichen Änderungen werden daher Auswirkungen auf den Umfang der KfW-

Beteiligungsmarktförderung ausgehen, wenn diese zu Veränderungen in der Investitionstätigkeit der in Deutschland ansässigen Beteiligungsgesellschaften führen sollten.

## **2. Anmerkungen im Einzelnen**

Wir begrüßen den vorliegenden Gesetzentwurf. Insbesondere halten wir es für positiv, dass der vorliegende Regierungsentwurf vorsieht, die Aktivitäten von Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften (WKBen) unter bestimmten Voraussetzungen als steuertransparent / vermögensverwaltend einzustufen. Ebenso ist es aus unserer Sicht positiv, dass im Gesetzentwurf für WKBen eine Ausnahmeregelung für die mit der Unternehmenssteuerreform 2008 geltenden Verlustabzugsbeschränkungen enthalten ist. Wir betrachten dies als einen wichtigen Schritt zur Schaffung attraktiver Rahmenbedingungen für Wagniskapitalfinanzierungen.

Vor dem Hintergrund der zentralen wirtschaftspolitischen Ziele einer Stärkung der Eigenkapitalbasis junger innovativer Unternehmen und des Mittelstands sowie im Hinblick auf Förderaktivitäten der KfW in diesen Bereichen möchten wir auf folgende Aspekte hinweisen:

- I. Wir begrüßen die Klarstellung zur Gültigkeit des BMF-Schreibens vom 16. Dezember 2003 im Besonderen Teil zum Wagniskapitalbeteiligungsgesetz.

Das BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2003 sieht unter Tz. 9 eine Fremdfinanzierung als unschädlich an, wenn sie aus der Inanspruchnahme staatlicher Förderung resultiert. Der Gesetzestext spricht jedoch unter § 8 Abs. 4 generell von „Kreditaufnahme“ und schränkt diesen Begriff nicht hinsichtlich der Aufnahme von Förderkrediten ein. Wir gehen aktuell entsprechend dem Hinweis in dem Besonderen Teil zu § 19 davon aus, dass die Regelungen Tz. 7 bis 17 des BMF-Schreibens umfassende Geltung auch für WKBen entfalten sollen, dass also auch die Inanspruchnahme staatlicher Förderung, die zivilrechtlich als Darlehen strukturiert ist, nicht zur Gewerblichkeit der WKBen führt. Um eine größere Rechtssicherheit zu erreichen, würden wir es begrüßen, im Gesetzestext unter § 8 Abs. 4 eine Ausnahme für Förderkredite, analog zum BMF-Schreiben vom 16. Dezember 2003, aufzunehmen. Alternativ könnte eine zusätzliche klarstellende Erläuterung zum Besonderen Teil zu § 19 eingefügt werden.

- II. Die beiden zentralen Abgrenzungskriterien für Zielunternehmen (20 Mio. € Eigenkapital, 10 Jahre) stellen eine deutliche Ausweitung gegenüber dem BMF-Eckpunktepapier aus dem Mai dieses Jahres dar und sind im Hinblick auf den VC-Standort Deutschland sehr zu begrüßen. Zusätzlich möchten wir anmerken, dass für eine Stärkung der Eigenkapitalbasis auch im breiten Mittelstand eine Ausweitung der Altersgrenze überlegenswert wäre.

Bei der eigenkapitalbezogenen Abgrenzung des Förderbereichs halten wir es für sinnvoll und begrüßenswert, dass über §§ 8c Abs. 2 und 34 Abs. 6 Körperschaftsteuergesetz und parallel § 36 Abs. 9 Gewerbesteuergesetz nun auch eine wirksame Förderung bei denjenigen Zielunternehmen erreicht wird, die im Verlauf der Beteiligungsbeziehung mit einer WKB durch erwirtschaftete Gewinne aus diesem Kriterium herauswachsen. Dies ermöglicht eine Förderung auch bei den besonders schnell wachsenden innovativen Zielunternehmen von WKBen, die für die technologische Leistungsfähigkeit Deutschlands von besonderer Bedeutung sind.

### **3. Änderungen des Gesetzes über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften (UBGG)**

Der vorliegende Regierungsentwurf beinhaltet neben dem neuen WKBG auch Änderungen im UBGG. Im vorliegenden Regierungsentwurf wird im Hinblick auf das UBGG das Segment der zulässigen Beteiligungen einer Unternehmensbeteiligungsgesellschaft nach der Art der Beteiligung und der Rechtsform der Zielgesellschaften erweitert, so dass zukünftig auch mezzanine Beteiligungsformen sowie Beteiligungen an OHGs, GbRs und Gesellschaften vergleichbarer ausländischer Rechtsformen wie Ltd. zulässig sind. Des Weiteren steigt die maximale Haltedauer von Beteiligungen und es werden Darlehen, die von Unternehmensbeteiligungsgesellschaften gewährt werden, von den Regeln über den Eigenkapitalersatz befreit. Wir halten diese Änderungen für sinnvoll, insbesondere mit Blick auf das zentrale wirtschaftspolitische Ziel einer Stärkung der Eigenkapitalbasis im Mittelstand.